

## Vorwort zu dem ersten Theile.

---

Die in diesem ersten Theile enthaltenen faktischen und historischen Daten, Urkunden und Gesetze, das Bauerngüterwesen in den fraglichen Provinzen betreffend, sind das Ergebnis früherer Erfahrungen und einer von mir angestellten Untersuchung, als Vorbereitung zur Erledigung des mir, als damaligem Oberlandesgerichts-rath und Mitglied des Königl. Oberlandesgerichts in Cleve ertheilten Auftrages, der in Düsseldorf sich versammelnden Commission beizuwohnen, welche die Anweisung hatte, die französisch-bergische Gesetzgebung über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse näher zu untersuchen, die Mängel und Härten derselben zu erheben, und einer ergänzenden und verbessernden landesväterlichen Gesetzgebung vorzuarbeiten, und wozu von gedachtem Oberlandesgerichte, sodann von den Königl. Regierungen in Cleve, Arensberg und Düsseldorf und von der damals in Köln niedergesetzten Königl. Immediat-Justizcommission und zwar von jeder ein Mitglied abgeordnet wurde. — Die in demselben vorgetragenen

Meinungen, Folgerungen und Schlüsse gehören mir an, und ich muß es bevormorten, daß solche nicht das Werk und die Folge der Berathschlagungen jener Commission sind, welches sonst leicht irrthümlich dafür gehalten werden möchte, weil ich mich in dem Vortrage statt der bestimmten einfachen der unbestimmten und der vielfachen Zahl bedient habe. Dasjenige, was ich als thatsächlich oder geschichtlich vorgefunden angegeben, kann ich als solches verbürgen, im übrigen der freien Beurtheilung es überlassend, ob aus dem Gegebenen andere Resultate als die von mir aufgestellten gezogen werden wollen und können.

Die diesem Theile beigedruckten Urkunden und alten, über die Natur einzelner Güterarten Aufklärung gebenden, Verordnungen und Rechte werden hoffentlich einem forschenden Publikum nicht unwillkommen seyn. In dieser Beziehung soll das Werk zur offenkundigen Aufbewahrung des noch Vorgefundenen dienen, damit es der Zukunft und der Geschichte nicht verloren gehe; so wie auch die in dem Vortrage selbst enthaltenen Daten und Ausführungen dazu dienen sollen, um die Natur der verschiedenartigen Bauerngüter zu erheben, und die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Arten von Bauern zu ihren Guts- oder Grund-Herrschaften möglichst festzustellen und der Geschichte Westpfalens aufzubewahren.

Überhaupt hoffe ich, daß der Werth meines redlichen Bemühens nicht werde verkannt werden, welches auffer dem besondern Zwecke, dem Königlich

Preussischen Gesetze vom 25. September 1820 zur Erläuterung zu dienen, dahin gerichtet ist, den gegenwärtig vorhandenen Rechtszustand uralter, in ihrer ursprünglichen Entstehung nicht mehr gekannter, kaum geahndeter Institutionen, und Verhältnisse hinsichtlich der Bauerngüter in einem Zeitpunkte so viel als thunlich festzustellen, wenigstens das dafür Gefundene und Gegebene festzuhalten, wo neue Gesetzgebungen erscheinen, dahin zielend, dieselbe anzustalten, und dem Verlangen der Zeit gemäß jegliches Gut oder Besizthum dem freien Verkehr und der unbeschränkten Verfügung des Besizers zu übergeben. — Freilich richtet sich in solchen Momenten die gewöhnliche Aufmerksamkeit nur auf das Neue, was da kommt oder kommen wird, das Alte als ohne Nutzen oder Gebrauch vergessend. So pflegt es zu seyn; allein daß es so ist, und so gewesen ist, dieses trägt den Grund des großen Bedauerns in sich, womit wir auf die älteste und ältere Rechtsgeschichte Deutschlands zurückblicken, bekennend, wie mangelhaft, unzuverlässig und hypothetisch dieselbe ist. — Wie erfreulich wäre es nicht für die Geschichte, wenn zu der Zeit, als Karl der Große Deutschland eroberte, uns Jemand den damaligen Zustand des Rechts auch nur in einzelnen Zweigen aufbewahrt hätte? Und wie begierig werden nicht jetzt noch die wenigen Bruchstücke ergriffen, welche aus den Fluthen gerissen worden sind, womit das Römische und Canonische Recht Deutschland überschwemmt, und deutsches Recht und deutsche Sitte verletzt haben?

Möge aus diesem Gesichtspunkte der Hauptzweck meiner Arbeit in diesem ersten Theile angesehen werden; möge man mit dem Gelieferten zufrieden seyn; möge man bedenken, daß ich nur der Aufforderung mehrerer angesehenen Männer Folge geleistet, als ich bei meinen vielen Dienstgeschäften mich zur Bearbeitung und Herausgabe dieses Werkes entschlossen habe, und möge man mir so die Beruhigung gewähren, daß man dasselbe gern aufnehmen und mit Nachsicht beurtheilen werde.

Der Verfasser.